

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 130 vom 6. November 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_130

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 130 du 6 novembre 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 130 del 6 novembre 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Ergänzungsleistungen — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2021 130 A. Die 1967 geborene A._____ meldete sich im Januar 2021 zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV an. Sie beziehe Arbeitslosengeld, eine Witwenrente (1. Säule) und die Pensionskasse ihres Ehemannes sei ausbezahlt worden (BG-act. 1). Die Ausgleichskasse Zug lehnte mit Verfügung vom 12. April 2021 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab (BF-act. 3). Dagegen erhob die Versicherte am 23. April 2021 Einsprache und machte im Wesentlichen geltend, sie sei aufgrund einer Schulteroperation seit dem 18. Januar 2021 bis auf weiteres zu 100 % krankgeschrieben. Der Anspruch auf Taggeldentschädigung durch die Arbeitslosenkasse sei ab 17. Februar 2021 abgelehnt worden. Es sei daher eine neue Berechnung aufgrund der aktuellen Lage zu erstellen (BF-act. 4). Mit Einspracheentscheid vom 20. August 2021 hiess die Ausgleichskasse die Einsprache insofern gut, als festgehalten wurde, dass – aufgrund des Wegfalls der Taggeldentschädigung durch die Arbeitslosenkasse, stattdessen jedoch unter Anrechnung von zwei Dritteln des Höchstbetrages für den Lebensbedarf (konkret Fr. 13'073.–) gestützt auf Art. 14b lit. c ELV (Anrechnung des Erwerbseinkommens bei nichtinvaliden Witwen) sowie Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG (recte: wohl den ab 1. Januar 2021 und somit im Entscheiddatum gültigen Art. 11a ELG; Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte) – unter Abzug der Direktzahlung des Pauschalbetrags an die Krankenkasse ab 1. Februar 2021 ein Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen von Fr. 871.– resultiere (BF-act. 2). B. Mit Beschwerde vom 20. September 2021 gelangte A._____ ans Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 20. August 2021. Die Ergänzungsleistungen seien unter Verzicht der Anrechnung des hypothetischen Einkommens neu zu berechnen und der Beschwerdeführerin seien die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuberechnung des hypothetischen Einkommens unter Berücksichtigung der invaliditätsfremden Faktoren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Begründend führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass ihr seit 18. Januar 2021 praktisch durchgehend eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert worden sei. Mangels Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit habe die Arbeitslosenkasse sodann die Anspruchsberechtigung ab 17. Februar 2021 abgelehnt. Die Arbeitsunfähigkeit sowie auch (leichte) Einschränkungen im Alltag würden bis heute bestehen. Entsprechend verzichte die Beschwerdeführerin nicht freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, vielmehr sei es ihr aus gesundheitlichen Gründen gar nicht möglich, eine

Erwerbstätigkeit aufzunehmen (act. 1).

E. 3

Urteil S 2021 130 C. Die Ausgleichskasse erklärte im Schreiben vom 22. Oktober 2021, dass in der Angelegenheit zurzeit in der Invalidenversicherung ein bis vor kurzem sistiertes Einwand- verfahren bezüglich Rentenvorbescheid vom 7. Juli 2020 laufe. Das vorliegende Verfahren sei bis zum Vorliegen einer Verfügung im erwähnten IV-Einwandverfahren zu sistieren. Eventualiter sei die Frist zur Einreichung der Vernehmlassung und Akten bis zum 22. De- zember 2021 bzw. bis zum Vorliegen der IV-Rentenverfügung zu erstrecken (act. 3; vgl. auch BG-act. A1). D. Daraufhin liess sich die Beschwerdeführerin am 4. November 2021 vernehmen und an ihren Anträgen festhalten. Eventualiter sei das Verfahren bis zum Entscheid der Ausgleichskasse hinsichtlich der Invalidenrente zu sistieren (act. 6). E. Mit Verfügung vom 5. November 2021 wurde das vorliegende Beschwerdeverfah- ren bis zum Erlass einer Verfügung im hängigen IV-Einwandverfahren betreffend Rente sistiert. Die Beschwerdegegnerin wurde ersucht, das Verwaltungsgericht über den Verfü- gungserlass zu orientieren und ihr wurde die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung vorderhand abgenommen (act. 7). F. Im weiteren Verlauf wurde – gemäss telefonischer Auskunft der Ausgleichskasse auf Rückfrage des Gerichts – im erwähnten IV-Einwandverfahren unter anderem eine Be- gutachtung angeordnet und durchgeführt. In der Folge orientierte die Ausgleichskasse das Gericht am 23. Juli 2024 (act. 8) über den Erlass der Verfügung der IV-Stelle Zug vom

E. 3.1

Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht. Die Verwaltung hat für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 43 ATSG).

E. 3.2

Gemäss Art. 53 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwä- gen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Eine solche "pendente li- te" erfolgte Aufhebung der angefochtenen Verfügung liegt hier nicht vor. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin eine Vernehmlassung eingereicht, in welcher sie die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache zur Neu Beurteilung beantragt (act. 11). Eine neue Verfügung hat die Beschwerdegegnerin bislang nicht erlassen. Damit ist der Beschwerde die Grundlage nicht per se entzogen, sodass das Verwaltungsgericht darüber formell zu befinden hat.

6 Urteil S 2021 130

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin hatte schon von Beginn an die Aufhebung des Einspra- cheentscheids und – zumindest im Eventualpunkt – die Rückweisung der Sache zur neu- en Berechnung ihres EL-Anspruchs beantragt (act. 1). Damit liegen nun insofern überein- stimmende Anträge vor. 4. Die Rückweisung zur neuen Beurteilung des EL-Anspruchs der Beschwerdeführe- rin steht denn auch mit der Akten- und Rechtslage in Einklang. So stellte die IV-Stelle namentlich gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten vom 31. Ok- tober 2023 und eine Stellungnahme des RAD vom 14. November 2023 fest, dass die Be- schwerdeführerin ab 1. Mai 2019 (nach Ablauf des Wartejahres) bis 30. November 2021

Anspruch auf eine ganze IV-Rente habe (bei einem Invaliditätsgrad von 100 %). Ab 1. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 bestehe ein Anspruch auf eine Viertelsrente (bei einem Invaliditätsgrad von 41 %). Ab Oktober 2022 bis August 2023 sei die Versicherte nahezu in einem Vollzeitpensum als Mitarbeiterin Produktion tätig gewesen, weshalb der Rentenanspruch unter Berücksichtigung der dreimonatigen Frist per 31. Dezember 2022 befristet werde. Die Kündigung sei nicht aus IV-relevanten Gründen erfolgt. Zuzugabe der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Anpassung von Art. 26bis Abs. 3 IVV sei ab 1. Januar 2024 ein pauschaler Abzug von 10 % am Invalideneinkommen vorzunehmen. Mit diesem Abzug ergebe sich neu ab 1. Januar 2024 ein Anspruch auf eine Rente von 40 % einer ganzen IV-Rente (bei einem Invaliditätsgrad von 46 %; BG-act. A2). Gemäss den Erwägungen in der IV-Verfügung vom 7. Juni 2024 gingen die Gutachter davon aus, dass eine Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit oder sonstigen belastenden körperlichen Tätigkeit seit Mai 2018 nicht mehr gegeben sei. In einer leidensangepassten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 70 % seit ca. sechs Monaten nach der zweiten Operation und dem Aufenthalt in der Klinik B._____ im Jahre 2021 (vgl. BG-act. A2 S. 4 f. [das Gutachten selbst liegt den eingereichten Akten nicht bei]). Bei dieser Ausgangslage wird die Beschwerdegegnerin so oder anders neu über den EL-Anspruch der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2021 zu entscheiden haben. Bei einer (all-fälligen) Anrechnung eines (hypothetischen) Erwerbseinkommens werden sodann – wohl zumindest für die Zeit ab 1. Dezember 2021 – die Regeln von Art. 14a ELV (Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Teilinvaliden) zu berücksichtigen sein (vgl. BGE 141 V 343 E. 5.4), wobei sich die EL-Organen (und Sozialversicherungsgerichte) bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens von teilinvaliden Personen mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemes-

E. 7

Urteil S 2021 130 sung durch die Invalidenversicherung zu halten haben (BGer 8C_506/2023 vom 20. Juni 2024 E. 2.3.2; vgl. zur Schadenminderungspflicht bei teilinvaliden Personen: BGer 9C_217/2023 vom 30. Mai 2023 E. 5.2.3). 5. Zwar kann das Gericht die Verwaltungsbehörden nicht zu einer Wiedererwägung verpflichten, die Beschwerdegegnerin sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Aufhebung des angefochtenen Entscheides "pendente lite" – d.h. vorliegend im Rahmen der Vernehmlassung vom 18. September 2024 – noch möglich gewesen (bis dahin hatte sie sich nämlich noch nicht zur Sache geäußert [vgl. vorne Sachverhalt lit. C, E und G]) und mit Blick auf die ohnehin schon lange Verfahrensdauer (nicht zuletzt aufgrund der formalen Sistierung auf Antrag der Beschwerdegegnerin) im Sinne der Prozessökonomie auch angezeigt gewesen wäre (vgl. hierzu etwa Thomas Flückiger, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, Art. 53 N 102 ff.). Diesfalls hätte die Streitsache infolge Gegenstandslosigkeit – anstelle des vorliegenden gerichtlichen Entscheids in Dreierbesetzung – mit einer einfachen Abschreibungsverfügung erledigt werden können. 6. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im ELG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. f bis ATSG). Die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid gilt unabhängig davon, ob sie (im Haupt- oder Eventualstandpunkt) beantragt wird, als volles Obsiegen (BGE 141 V 281 E. 11.1; BGer 9C_551/2022 vom 4. März 2024 E. 6). Hier beantragen (letztendlich) beide Parteien die Rückweisung. In einer solchen Konstellation gilt die Beschwerdegegnerin als unterliegend, zumal es nicht auf deren Anträge ankommt (vgl. BGer 9C_385/2023 vom 8. Mai 2024 E. 5 mit Hinweisen). Der obsiegenden, durch eine Rechtsschutzversicherung vertre-

tenen Beschwerdeführerin ist folglich zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG zuzusprechen, welche ermessensweise auf Fr. 1'300.– (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen ist.

E. 8

Urteil S 2021 130 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.